



## **Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BarMalGas GmbH in Duisburg**

---

### **Antrag der BarMalGas GmbH auf Genehmigung nach § 4 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer ortsfesten LNG-Abfüllstation**

Bezirksregierung Düsseldorf  
100-53.0081/22/9.1.1.2

Düsseldorf, den 17.08.2023

Die BarMalGas GmbH hat mit Datum vom 10.11.2022, zuletzt ergänzt am 02.02.2023, einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Neuerrichtung einer ortsfesten LNG-Abfüllstation auf dem Betriebsgelände Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- 1) Errichtung von zwei LNG Tanks (1 x 60m<sup>3</sup> und 1 x 46m<sup>3</sup>)
- 2) Errichtung von neun Verdampfern
- 3) Errichtung von zwei Elektro-Steuerungsräumen
- 4) Errichtung von einer Konditionierungsanlage

Bei der beantragten Neuerrichtung der LNG-Abfüllstation der BarMalGas GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 9.1.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7(2) UVPG vorgesehen ist.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Maßnahmen sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und



Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gezeichnet  
Bernhard Lemke

